

WURZER UMWELT UNTERNEHMENSGRUPPE

Richtlinie zu Wettbewerb, Kartell, Antikorrupcion

Richtiges Verhalten am Auftrags- und Beschaffungsmarkt

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Vorbemerkung

Sich zu einem freien und fairen Wettbewerb zu bekennen ist nicht nur eine Frage ethisch richtigen und gesetzeskonformen Verhaltens: Nur ein so funktionierender Wettbewerb schafft einen Wirtschaftsraum, in dem Innovationen möglich sind, um die großen Herausforderungen unserer Zeit zu meistern, insbesondere Umwelt- und Klimaschutz, Aspekte des Gemeinwohls und allgemeine Gleichberechtigung.

Zweck dieser Richtlinie ist es, allen Beschäftigten die Bedeutung und Auswirkungen des Wettbewerbsrechts näher zu bringen, sowie grundlegende und verpflichtende Verhaltensregeln plausibel darzustellen.

2. Definitionen und Erläuterungen

Wettbewerb in der freien Marktwirtschaft bedeutet, dass sich alle Teilnehmer an die gleichen Spielregeln halten und sich keine unlauteren Vorteile verschaffen. Das oberste Ziel der europäischen und nationalen Regelungen ist es dafür zu sorgen, dass Angebote „frei“ und „unabhängig“ zustande kommen, so dass Verbraucher, Firmenkunden und die öffentliche Hand zu möglichst günstigen Preisen möglichst hohe Qualitäten beziehen können.

Einige Teilnehmer wollen sich Vorteile verschaffen, indem sie versuchen, die Spielregeln zu umgehen. Die zwei Haupt-Strategien dafür sind Bildung von Kartellen und korruptes / betrügerisches Verhalten.

Von **Kartellen** spricht man, wenn sich mindestens zwei Wettbewerber zu Preisen und sonstigem Marktverhalten (zum Nachteil der Käufer) dauerhaft oder regelmäßig abstimmen. Im Falle einmaliger Absprachen greift zwar der Kartellbegriff nicht, die Regelungen gelten jedoch im gleichen Maße.

Korruption bezeichnet die Aspekte **Bestechung** und **Bestechlichkeit**, d.h. zwei Parteien nutzen ihren Verhaltensspielraum missbräuchlich und zum Nachteil ihrer jeweiligen Auftraggeber aus, um sich oder anderen Vorteile zu verschaffen.

3. Grundlegende Anforderungen an das Verhalten aller Mitarbeiter

Mitarbeiter müssen über die wesentlichen Bestimmungen des Wettbewerbs- und Kartellrechts informiert sein. Vorgesetzte haben die Pflicht dafür zu sorgen, dass ihre Teammitglieder hinreichend sensibilisiert sind, und müssen die Einhaltung der Regelungen sicherstellen. Beschäftigte müssen alles Zumutbare unternehmen, um informiert zu sein, im Falle von Unklarheit Klärung herbeiführen und müssen sich an die entsprechenden Regeln halten.

Wettbewerbsverstöße werden als schwerwiegende Verfehlungen unternehmerischen Handelns betrachtet und geahndet. Es ist von sehr hoher Bedeutung für die Wurzer Umwelt-Gruppe, dass weder Verstöße noch Versuche in dieser Richtung geschehen sowie dass alles dafür unternommen wird, dass gar nicht der Eindruck entstehen könnte (Anschein).

Es gibt Graubereiche, die nur im Einzelfall hinsichtlich ihrer „Lauterkeit“ entschieden werden können, z.B.:

- Handelt es sich noch um ein Geschenk oder ist das schon ein Bestechungsversuch?
- Was tun, wenn gleichzeitig ein Mitbewerber-Verhältnis und eine Kunden-Lieferantenbeziehung herrscht?

Kriterien sind dann z.B. Angemessenheit und Gesamt-Kontext des jeweiligen Einzelfalls. In Situationen wie diesen ist folgendes zu tun:

- Transparenz: Meldung der Begebenheit an den Vorgesetzten und die Compliance-Abteilung
- Selbstcheck durchführen (siehe Compliance-Richtlinie der Wurzer Umwelt-Unternehmensgruppe, Abschnitt 4)
- Dokumentation (z.B. Gespräche zu einem Geschäft mit einem Mitbewerber per Tagesordnung strukturieren und protokollieren)

Für die interne und externe Kommunikation und Dokumentation gilt ferner, dass alle Beschäftigte darauf achten müssen, dass Formulierungen eindeutig gewählt werden, sodass kein Interpretationsspielraum für mutmaßlich wettbewerbswidriges Verhalten bleibt.

4. Kartellrechtliche Themen

Ein Wettbewerbsverstoß liegt immer dann vor, wenn ein aufeinander abgestimmtes Verhalten darauf ausgerichtet ist, den freien Wettbewerb zu beschränken. Die Abstimmung muss nicht in einem „rechtsverbindlichen“ Vertrag zwischen den Parteien existieren, auch ein nicht dokumentiertes „Gentlemen’s Agreement“ ist strafbar. Strafrechtlich nicht relevant ist, ob eine Abstimmung in die Tat umgesetzt wird; allein die Absprache getroffen zu haben, wird als kriminelles Verhalten geahndet (§298 StGB).

Die Wurzer Umwelt-Gruppe verbietet ihren Beschäftigten jegliches wettbewerbswidriges Verhalten. Scheinlegitimation wie „das ist doch nur zum Wohle des Unternehmens“ oder Verharmlosungen der Risiken („das kriegt doch keiner mit“) lassen wir nicht gelten. Das Wohl des Unternehmens liegt nachhaltig nur in einwandfrei integrem Verhalten.

Es ist ein Irrglaube, dass das Risiko nicht erwischt zu werden, so gering ist. Durch die Kronzeugenregelung hat der Gesetzgeber ein sehr effizientes Werkzeug geschaffen, kartellrechtliche Verstöße wirksam aufzuklären und nachzuweisen. Und selbst wenn eine Ermittlung ohne Nachweis eines Fehlverhaltens abgeschlossen wird: Der Ansehensschaden einer nicht nachgewiesenen Straftat ist genauso groß wie der einer nachgewiesenen.

Im Folgenden klären wir auf, welche Arten von Kartellen es gibt.

4.1 Preisabsprachen

Die bekannteste Form eines Kartells ist das Preis-Kartell, d.h. es werden Absprachen zu Preisen getroffen. Preis ist dabei im weitesten Sinne zu verstehen: Auch Nachlässe, Aktionen, Nebenpreise aus Transport und Verpackung, allgemeine Preisrichtlinien, Zahlungskonditionen etc. werden im Sinne des Wettbewerbsrechts als Preisbestandteile betrachtet.

Damit gar nicht der Eindruck wettbewerbswidriger Absprachen entstehen kann, ist in jeglicher Kommunikation mit Geschäftspartnern verboten, über folgende preispolitischen Informationen zu sprechen:

- Preise (Regelpreise, Angebots- und Aktionspreise) von Produkten und Nebenleistungen. Das gilt für frühere, aktuelle und künftige Preisbestandteile.
- Preiskonditionen (Mengenrabatte oder -zuschläge, Zahlungsbedingungen etc.)
- Sonstige Vertragsgegenstände mit Kunden
- Allgemeine Preisrichtlinien
- Gewinne und Gewinnspannen
- Kostengrundlagen und Preiskalkulation inkl. Einkaufspreise
- Produktionskapazitäten und Lagerbestände
- Jegliche weitere Information, die einen versierten Hörer in die Lage versetzt, preisrelevante Rückschlüsse zu ziehen

Informationen, die Mitarbeiter der Wurzer Umwelt-Gruppe über Geschäftspartner im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangen, dürfen weder an andere Geschäftspartner weitergegeben werden noch in anderen Kontexten als ursprünglich bestimmt betrieblich oder privat genutzt werden.

Neben dem unmittelbar relevanten Wettbewerbsrecht ist auch zu beachten, dass es sich in der Regel um gesetzlich geschützte Geschäftsgeheimnisse handelt.

Im Rahmen von (erlaubter!) Teilnahme an Messen oder Verbandstreffen hat sich jeder Mitarbeiter der Wurzer Umwelt-Gruppe an die oben beschriebene Verschwiegenheit zu halten. Verhalten sich Mitarbeiter anderer Firmen nicht in Übereinstimmung mit unseren Regeln, ist das Gespräch zu beenden. Falls dies nicht möglich ist, ist der Gesprächsort zu verlassen. Vorkommnisse dieser Art sind meldepflichtig (Vorgesetzter und Compliance-Abteilung). Das gilt natürlich für sämtliche weitere Versuche, Vorschläge und Bitten an unsere Mitarbeiter von außenstehenden Personen und Organisationen, sich an irgendeiner wettbewerbswidrigen Handlung direkt zu beteiligen oder sie in anderer Form zu unterstützen.

4.2 Absprachen zur Marktaufteilung

Je vollkommener Märkte sind, desto wahrscheinlicher finden Marktsegmentierungen statt. Diese können nach verschiedenen Kriterien unterteilt sein:

- regional
- nach Art der Kunden: öffentlich, gewerblich, privat
- nach demographischen Aspekten (Alter, Geschlecht, Bildung, Einkommen, Nationalität, Beruf, Religion etc.)
- nach sozialpsychologischen Aspekten (Lebensstil, Wertvorstellungen, soziale Schicht)
- nach verhaltensbezogenen Kriterien (Ernährungsgewohnheiten, Kaufverhalten, Markentreue, Freizeitverhalten)

Abstimmungen zur aufgeteilten Bearbeitung von Märkten („Revieren“) nennt man Gebietskartelle, diese stellen eine relativ häufige Form von wettbewerbswidrigem Verhalten dar.

4.3 Absprachen zum Bietverhalten bei öffentlichen Ausschreibungen

Von Submissionskartellen spricht man, wenn sich Bieter auf öffentliche im Vorfeld absprechen Aufträge (häufiger und geradezu „klassischer“ Fall: Vergabe von Bauaufträgen):

- zur Preisgestaltung
- zur Teilnahme / Nicht-Teilnahme
- zur Abgabe von Fantasieangeboten.

4.4 Weitere Kartell-Formen

Es gibt eine Reihe weiterer Kartellformen:

- Gewinnkartell (vermeintlich freier Wettbewerb, im Hintergrund werden Gewinne aufgeteilt)

- Produktionskartell (Absprachen in der Produktionskette, unzulässige Lieferanten- und Kunden-Bindungen, Verknappung von Rohstoffen und Zwischenprodukten) – „vertikales Kartell“
- Boykotte

4.5 Unlauteres Aufbauen, Erhalten und Ausnutzen marktbeherrschender Stellung

In unvollkommenen Märkten (wenig Marktteilnehmer, insbesondere auf Anbieter-Seite) können Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung einnehmen (Monopol). Das ist nicht grundsätzlich verboten, doch setzt der Gesetzgeber höhere Standards und für solche Unternehmen gilt:

- überhöhte Preise und unangemessene Konditionen sind verboten (z.B. lange Vertrags-Bindefristen oder Koppelungen mit anderen Produkten und Leistungen, Alleinbezugs Klauseln, Weiterverkaufsbeschränkungen)
- ungleiche Behandlung von Geschäftspartnern
- Kampfpreisstrategien mit der unlauteren Absicht, Markteintrittsbarrieren für Mitbewerber zu etablieren

Eine weitere Form, unzulässige Markteintrittsbarrieren zu schaffen, ist die Einflussnahme auf Ausschreibungsinhalte bei der öffentlichen Vergabe, die ohne sachliche Rechtfertigung den Bieterkreis eingrenzt (z.B. Aufnahme von Leistungspositionen, die zur Auftragsbearbeitung nicht nötig sind oder Verankern von Teilnahmebedingungen, die nicht sachlich begründbar sind).

4.6 Umgehungsversuche

Es liegt in der Natur der Sache, dass Täter ihre kartellrechtlichen Verstöße möglichst im Verborgenen halten wollen. Der Erfindungsreichtum ist nahezu grenzenlos, um Vergehen zu tarnen, geheim zu halten oder in komplexeren Strukturen zu verstecken – siehe Abschnitt 5.5.

5. Korruption

Bestechung und Bestechlichkeit sowie entsprechende Versuche sind strafbare Handlungen. Zusätzlich sanktioniert die Wurzer Umwelt-Unternehmensgruppe dieses Verhalten mit disziplinarischen Maßnahmen (i.d.R. fristlose Kündigung) und zivilrechtlichen Schritten (Schadensersatz). Im Folgenden werden die wichtigsten Aspekte von Korruption thematisiert, um alle Beschäftigte zu sensibilisieren, ab wann genau der rechtssichere Rahmen verlassen wird.

5.1 Was sind Vorteile?

Bei Korruption geht es bei weitem nicht nur um Geldzahlungen. Geldzahlungen sind nur eine Form der Vorteilsgewährung bzw. -annahme. „Vorteile“ ist weit gefasst und beinhaltet:

- Geldzahlungen bar oder bargeldlos
- Sonstige Vermögen (Finanzprodukte wie Aktien und Optionen)
- Sachwerte (Produkte, Maschinen, Immobilien, Schmuck, Einladungen zu Bewirtung und Events)
- Rabatte, Gutscheine, Freiexemplare
- Immaterielle Werte (z.B. Markenrechte)
- Bevorzugung bei Einstellungen und Ämtervergabe
- Einladungen zu Reisen, Veranstaltungen, Restaurantbesuchen, Bordellbesuchen etc.
- Verfahrensvorteile (Bevorzugung bei der Bearbeitung, Hinwegsehen über Mängel in Anträgen etc.)

Es ist völlig unerheblich, wer der Vorteilsnehmer ist – die handelnde Person selbst, eine Dritte oder eine Organisation (Unternehmen, Stiftung, Verein), selbst wenn sie uneigennützige Ziele verfolgt.

Es gibt nur eine Ausnahme, in der Korruption keine strafbare Handlung darstellt: zur unmittelbaren Abwehr von Gefahren für Leib und Leben (z.B. um in einem Unrechtsstaat polizeilicher Gewaltwillkür zu entgehen).

5.2 Amtsträger

Bei Bestechung geht es nicht nur um Politiker und Amtsträger, auch wenn das oftmals die erste Assoziation ist. Im europäischen und deutschen Recht ist von Korruption die Rede, wenn einem „Amtsträger“ Vorteile angeboten oder gewährt werden. Es gibt jedoch keine abschließende Definition, wer eigentlich „Amtsträger“ ist. Klar ist jedoch, dass der Begriff sehr weit gefasst zu verstehen ist und im Grunde jeder dazu zählt, der zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verpflichtet ist (nicht abschließende Liste!):

- Politiker, Richter, Staatsanwälte, Staatsanwälte, Notare
- Staatsbedienstete (der BRD und der EU)
 - o Minister
 - o Behördenmitarbeiter
 - o Beauftragte (z.B. Datenschutzbeauftragter, Wehrbeauftragter)
 - o Kommunale Mitarbeiter auf allen Ebenen
- Mitarbeiter TÜV, GEZ, öffentlicher Rundfunkanstalten und ähnlicher Organisationen
- Sachverständige

5.3 Geschäftlicher Verkehr: Unlautere Bevorzugung im Wettbewerb und Geschäftsherrenmodell

Wenn der „Bestochene“ nicht Amtsträger im oben genannten Sinne ist, liegt auch eine Straftat vor. Dabei werden im Strafgesetzbuch zwei Fälle unterschieden:

- Ein Wettbewerbsschaden bzw. ein Vermögensschaden liegt vor. Beispielsweise erhält ein Einkäufer einen Einkaufsgutschein für den Privateinkauf, wenn er dafür den (teueren) Anbieter für ein Produkt im Namen des Unternehmens wählt. Es liegt eine

Bestechung im geschäftlichen Verkehr vor.

- Es liegt **kein** Vermögens- oder Wettbewerbsschaden vor (§ 299 (2) Nr.2 StGB): Beispielsweise erhält die Warenannahme ein Briefkuvert mit Geld, um den Warenempfang auch außerhalb der Geschäftszeiten zuzulassen. Dadurch wird weder der Wettbewerb noch das Unternehmen in Vermögenssachen geschädigt, jedoch liegt eine Pflichtverletzung unter Annahme eines persönlichen Vorteils vor.

Für Beschäftigte der Wurzer Umwelt-Gruppe gilt, dass der Versuch und erst recht die Realisierung eines Bestechungsangebots strikt verboten ist. Sollte einem unserer Mitarbeiter ein derartiges Angebot gemacht werden, ist folgendes zu unternehmen:

- Unmittelbar klar machen, dass korruptes Verhalten in unserem Unternehmen nicht geduldet wird
- Den Vorfall unverzüglich an den Vorgesetzten und die Compliance-Abteilung melden

5.4 In Tateinheit mit...

Vorteilsnahme und Vorteilsgewährung bei Rechtsgeschäften mit Amtsträgern oder Geschäftspartnern gehen fast immer einher mit weiteren Delikten wie z.B. Betrug, Untreue, diverse Pflichtverletzungen aller Art, unerlaubter Umgang mit Geschäftsgeheimnissen, Steuerhinterziehung und nicht zuletzt Strafvereitelung. Zunächst stehen zwar nur die handelnden Personen im Fokus strafrechtlicher Ermittlungen; das Unternehmen bzw. dessen gesetzlichen Vertreter können jedoch auch belangt werden, weil Sorgfalts- und Kontrollpflichten möglicherweise verletzt wurde. Vor allem aber wird die Öffentlichkeit nicht differenzieren zwischen dem Verhalten eines Einzelnen und der Organisation, für die er gehandelt hat – der Reputationsschaden kommt auf jeden Fall.

5.5 Umgehungs- und Verschleierungsversuche

Weil Korruption oft einhergeht mit weiteren strafbewehrten Handlungen, werden diverse Wege zur Verschleierung gesucht, die entweder an sich verboten sind bzw. eine starke Indizwirkung haben, dass irgendetwas „nicht ganz koscher“ sein könnte, wie z.B.:

- Schwarzkassen außerhalb der regulären Buchhaltung
- Geldzahlungen ohne genau angebotene, beauftragte, nachgewiesene Gegenleistung (Beraterverträge)
- „Anfüttern“ (wiederholte kleine, unauffällige Geschenke, Bewirtungen etc., die den Beschenkten dazu bringen sollen, eine Gegen-Gefälligkeit zu gewähren)
- Dreiecksgeschäfte oder sonstige komplexere Strukturen (Strohfirmen, Stroh männer)
- Kick-Backzahlungen (Rückvergütungen)
- Tarnen von Gesprächen und Begegnungen mit falscher / unvollständiger Agenda
- ...

Wie auch immer die Umgehungsversuche aussehen, eines ist immer gleich: die dahinterliegende Intention, nämlich das Umgehen der wettbewerbsrechtlichen Spielregeln oder / und

unrechtmäßiger Eigentumsaneignung. Sollte ein Beschäftigter der Meinung sein, dass ein rechtlicher „Graubereich“ vorliegt oder eine noch offene Regelungslücke gefunden zu haben, ist das weitere Vorgehen immer mit der jeweiligen Geschäftsführung und der Compliance-Abteilung abzustimmen.

6. Weitere wettbewerbsrechtliche Themen

Einige wettbewerbsrechtliche Bestimmungen und damit auch Möglichkeiten für Verstöße spielen bei der Wurzer Umwelt-Unternehmensgruppe aufgrund des Leistungsspektrums eine untergeordnete Rolle. Zur Vollständigkeit und weil entsprechende Situationen nicht komplett ausgeschlossen sind, werden sie an dieser Stelle kurz benannt:

- Unlautere Geschäftspraktiken im Umgang mit Endkunden (Verbraucherschutz)
 - o Unerlaubte Kundenansprache
 - o Irreführende und täuschende Reklame oder Produktinformation
- Allgemein sittenwidriges Verhalten
- Urheber- und Patentrechtsverletzungen (z.B. Markenpiraterie)

7. Fraud Triangle – das Betrugsdreieck

Wie werden Menschen zu Tätern wettbewerbsrechtlicher und betrugsähnlicher Delikte? Im Regelfall müssen drei Aspekte zusammenkommen:

- 1.) Eine „gute“ Gelegenheit
- 2.) Ein entsprechendes Bedürfnis
- 3.) Eine „Rechtfertigungs-Story“

Ein Beispiel: Sie kennen einen Mitarbeiter eines kommunalen Bauhofs recht gut. Sie treffen sich und berichten ihm, dass gerade eine Ausschreibung läuft und stellen ihm in Aussicht, ihn zu einem Fußball-Bundesliga-Spiel in die Arena einzuladen, wenn er interne Details zur Ausschreibung (vermutetes Kostenfeld, welche Firmen die Unterlagen angefordert haben etc.) in Erfahrung bringt.

Das Betrugsdreieck in diesem Beispiel sieht (möglicherweise) so aus: Die Gelegenheit ist gut, weil Sie sich zufällig kennen und Sie glauben, dass der Mitarbeiter Ihnen loyaler gegenübersteht als seinem Dienstherrn. Ihr Bedürfnis ist möglicherweise, weitere Aufträge „an Land zu ziehen“. Ihr Rechtfertigungsnarrativ ist möglicherweise, dass „die ganze Branche so tickt“ und Ihr Unternehmen sonst „benachteiligt“ wäre, wenn es sich nicht auch so verhält.

In diesem Beispiel wird deutlich, wie offensichtlich widerrechtlich und auch unethisch dieses Verhalten ist. In der Praxis sind die Rechtfertigungsstorys von Tätern jedoch oft „besser geschrieben“, so dass sie mit hoher Überzeugungskraft das eigene (falsche) Verhalten zu rechtfertigen scheinen.

Damit Menschen / Mitarbeiter nicht zu Tätern werden, kann ein Unternehmen am leichtesten an den „guten Gelegenheiten“ ansetzen, z.B. Treffen zwischen ausschreibender Stelle und Bieter werden nicht durchgeführt, nur unter Teilnahme von mindestens zwei Personen je „Partei“.

An den „Bedürfnissen“ anzusetzen ist viel schwieriger, da von vermeintlich guten Absichten (Ich will, dass es unserem Unternehmen gut geht) bis hin zu „ich bekomme keine Wertschätzung in meinem Unternehmen, ich möchte mich rächen“ alles denkbar ist. Die Auswertung aufgedeckter Fälle zeigt, dass in der Regel „Finanzbedürfnisse“ (z.B. aufgrund geringen Einkommens oder besonderer Finanzbedarfe) von untergeordneter Bedeutung sind.

Beste Prävention ist erstens ein guter und wertschätzender Führungsstil und Umgang in den Teams (Frustration als Hauptmotiv). Zweitens hilft Aufklärung und Schulung, was auf lange Sicht wirklich gut für das Unternehmen ist, nämlich rechtliche und moralische Integrität. Und dies hilft auch, dass „Rechtfertigungsstorys“ schwerer wirksam werden. Prävention erfolgt folglich am besten über Schulungen und Vermittlung der Unternehmenswerte und -ethik.

8. Interessenskonflikte & Befangenheit

„Gute Gelegenheiten“ bieten sich oft auch aufgrund persönlicher Beziehungen. Diese können verwandtschaftlicher Art sein oder aus dem Freundeskreis sein; und natürlich aus allen weiteren Beziehungskreisen, in denen wir Menschen begegnen: ehemalige und aktuelle berufliche Beziehungen, Beziehungen aus dem Kontext von Nebentätigkeiten, aus Mitgliedschaften in Vereinen und sonstigen Organisationen usw.

Bei allen geschäftlichen Entscheidungen, bei denen mögliche Entscheidungsoptionen von solchen persönlichen Verflechtungen betroffen sind, spricht man von „Befangenheit“ und es besteht die Gefahr, dass Interessenskonflikte bestehen.

Beispielsweise soll der Auftrag für die neue Firmenküche an die Tante des Entscheiders geht, die ein entsprechendes Handwerksunternehmen leitet. Es spricht grundsätzlich nichts dagegen, dass dieses Unternehmen den Auftrag erhält, sofern bei der Auftragsvergabe alles einwandfrei und ordnungsgemäß abläuft und der Auftrag gemäß der unternehmerischen Entscheidungswege getroffen wird (z.B. günstigster Preis bei definierter Qualität) **und** sofern die Befangenheit angezeigt wird.

Aus diesem Grund gilt, dass jeder Beschäftigte, der eine Geschäftsentscheidung trifft (Einkauf, Verkauf, Personalentscheidung, Beratervertrag usw., siehe Zeichnungsberechtigungen), anzugeben hat, wenn ein Interessenskonflikt vorliegen könnte. Dann kann im Unternehmen transparent eine saubere Entscheidung getroffen werden und schon der Anschein von „Gschmäckle“ wird vermieden.

9. Schulungen & Teilnahmepflicht

Integres Verhalten im Wettbewerb und im Geschäftsverkehr ist zugleich einfach und ein sehr weites Feld. Man kann nicht davon ausgehen, dass („neue“ und „alte“) Mitarbeiter ohne

weiteres Zutun ausreichend sensibilisiert sind, um in jeder möglichen Situation „sattelfest“ zu sein. Deswegen ist die regelmäßige Teilnahme an Schulungen unerlässlich, um Compliance-konformes Verhalten sicherzustellen.

10. Erlaubte Handlungen

Eventuell ist in dieser Richtlinie der Eindruck entstanden: „Es ist alles verboten...“.

Die Antwort lautet: „Ja, aber...“

Bestimmte Formen der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen ist rechtlich und moralisch in Ordnung. Dazu gehören zum Beispiel

- Einkaufsgemeinschaften (wettbewerbsrechtlich stellt das eine gewünschte Marktregulierung dar, dass die „Großen“ nicht überhöhte Preise von den „Kleinen“ verlangen können)
- Zusammenschlüsse in Forschung und Entwicklung (auch das fördert prinzipiell den Wettbewerb und die Verbesserung gesellschaftlicher Bedingungen)
- Hersteller-unabhängige Fachberatung (erhöht die Standards und wirkt positiv auf die Ansprüche der Käufer und erzeugt somit Wettbewerbsdruck)

Da im Rahmen solcher erlaubten Formen der Zusammenarbeit unlauteres Verhalten leichter getarnt ablaufen kann, sind konkrete Anlässe zusammen mit der Leitung der Unternehmensgruppe in Zusammenarbeit mit der Compliance-Abteilung zu begleiten. Auch hier gilt wieder: oberstes Prinzip ist Transparenz.

11. Verhalten im Falle behördlicher Ermittlungen

Sollte der Fall eintreten, dass Behördenvertreter und Ermittlungsbeamte unsere Betriebsstätten betreten oder sich an Mitarbeiter wenden, um Durchsuchungen und möglicherweise auch Beschlagnahmen zu vollziehen, ist es wichtig, dass sich alle Mitarbeiter an folgende Punkte zu halten:

- Durchsuchungsbeschluss / Legitimation zeigen lassen, überprüfen
- sofort ranghöchsten verfügbaren Unternehmensvertreter informieren
- Compliance-Abteilung sofort informieren
- Behördenvertreter auffordern, auf das Eintreffen des Hausjuristen zu warten
- „Kein Kommentar“ ist die einzig richtige Antwort auf jede Frage; erst recht werden keine Fragen beantwortet, die gar nicht gestellt wurden
- keine Daten und Akten vernichten, keine Siegel brechen
- freundlich und kooperativ sein
- Beamte begleiten und nicht unbeobachtet Firmeneigentum einsehen oder beschlagnahmen lassen
- Liste beschlagnahmter Dinge und sonstiger Aktionen und Äußerungen erstellen

12. Umgang mit Hinweisen auf Fehlverhalten & Kommunikation

Sollten Sie Hinweise darauf erhalten, dass Mitarbeiter der Wurzer Umwelt-Unternehmensgruppe wettbewerbswidriges Verhalten geplant, umgesetzt, sich daran beteiligt oder geduldet haben, haben Sie eine Meldepflicht. Ansonsten beteiligen Sie sich daran (Unterlassung / Beihilfe / Verschleierung).

Hinweise müssen belastbar sein, dass heißt es müssen Nachweise und Belege oder eine plausible und breite Indizienlage geben. Für Hinweise der Qualität „Flurfunk ohne Nachweise“ besteht keine Meldepflicht. Bitte unterstützen Sie diese Art der Kommunikation nicht, das heißt bringen Sie solche Meldungen nicht in den Umlauf und verbreiten Sie sie nicht. Beteiligen Sie sich auf keinen Fall an der Verbreitung bewusst oder offensichtlicher Falschbehauptungen.

Sie können sich mit Ihren Hinweisen an Vorgesetzte, die Konzernleitung und natürlich auch an die hausinterne Hinweisgeberstelle wenden.

Inkrafttreten

Dieses Dokument wurde nach Abstimmung mit den Gesellschaftern durch Beschluss der Geschäftsleitung am 09.08.2023 in Kraft gesetzt. Sie gilt ab sofort für die gesamte Wurzer Unternehmensgruppe. Nur die Geschäftsleitung der Unternehmensgruppe kann sie ändern.